

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Daun**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2021

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Erhebungszweck .....	1
§ 2 Erhebungsgebiet.....	2
§ 3 Beitragspflichtige .....	2
§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen.....	2
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages .....	2
§ 7 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit .....	3
§ 8 Erhebungsverfahren.....	3
§ 9 Gästekarte .....	4
§ 10 Haftung .....	5
§ 11 Datenerhebung und -verarbeitung.....	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Daun in seiner Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungszweck**

Die Stadt Daun erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

## **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Daun inklusive der Stadtteile Boverath, Gemünden, Neunkirchen, Rengen, Pützborn, Steinborn, Waldkönigen und Weiersbach.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird. Als Hauptwohnung im Erhebungsgebiet gilt die von der einzelnen Person vorwiegend benutzte Wohnung im Sinne von § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes; ist die Wohnung nicht im Melderegister des Einwohnermeldeamts Daun als Hauptwohnung der betreffenden Person eingetragen, so obliegt es dieser, die vorwiegende Benutzung glaubhaft zu machen.

## **§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

(1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:

- a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
- b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.

(2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:

- a) Kinder unter 16 Jahren.

(3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages**

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.

(2) Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 1,50 EUR.

(3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag in Höhe von 90,-- € zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.

## **§ 6 Ermäßigungen**

(1) Der Gästebeitrag wird auf Antrag um 30 % des Beitragssatzes ermäßigt für

- a) Gäste, die sich auf Kosten von gesetzlichen Krankenversicherungsträgern, gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, Trägern der Berufsunfallversicherung, Trägern der Sozialhilfe, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, einschl. des Müttergenesungswerks, Trägern der Kriegsopferfürsorge, Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Verbänden der freien Jugendhilfe und der Versorgungsämter in Einrichtungen der stationären Rehabilitation befinden,
- b) Schwerbehinderte Gäste mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 v. H.,
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Buchstabe b) bei Nachweis der Erforderlichkeit einer Begleitperson.

## **§ 7 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.

(3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 Erhebungsverfahren**

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Daun vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die lokale Tourist Information Daun; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Daun zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht an die Stadt Daun abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Stadt Daun über die lokale Tourist Information Daun schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat monatlich bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadt Daun vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung verschoben werden.

(6) Sofern ein von der Stadt Daun eingeführtes oder durch diese anerkanntes elektronisches Meldeverfahren durchgeführt wird, ersetzt dieses das Meldescheinverfahren nach den Absätzen 1 – 5.

(7) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

(8) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber eine Zweitwohnung ist, innerhalb eines Monats, der Stadt Daun über die lokale Tourist Information anzuzeigen.

Die beitragspflichtige Person ist dabei verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

(9) Die bestehende Vereinbarung mit den heutigen MEDIAN-Kliniken bleibt hiervon zunächst unberührt.

## **§ 9 Gästekarte**

(1) Jede beitragspflichtige Person, erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

(2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.

(4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Daun über die lokale Tourist Information Daun unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadt Daun oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

(5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

### **§ 10 Haftung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

### **§ 11 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Stadt Daun kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus den folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer-, Zweitwohnungsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Verbandsgemeindeverwaltung Daun
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Stadt Daun darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
2. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 8 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
4. entgegen § 8 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
5. entgegen § 8 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Daun abführt,
6. entgegen § 8 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Stadt Daun anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.

7. seinen Meldepflichten nach § 8 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,
  8. entgegen § 8 Abs. 8 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 17.03.2000 (in der aktuellen Fassung einschließlich aller Änderungssatzungen) außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

54550 Daun, den 08.12.2016

gez. Martin Robrecht,  
Stadtbürgermeister